

A N T R A G

der CDU-Landtagsfraktion

betr.: Ökologisch-ökonomische Notlage des Saarlandes - Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation nach § 2 Abs. 1 Haushaltstabilisierungsgesetz (HStabG) für das Haushaltsjahr 2022

In den vergangenen Jahrzehnten des „saarländischen Weges“ ist in unserem Land vieles gelungen. Gleichzeitig erleben wir im Hinblick auf die notwendige Bekämpfung des Klimawandels, dass Wirtschaft, Politik und Gesellschaft im Saarland wie in der gesamten Republik weit über die kurzfristigen Konsequenzen der Corona-Pandemie und des Angriffskriegs auf die Ukraine hinaus langfristige, tiefgreifende Wandlungsprozesse durchleben. Diese Wandlungsprozesse stellen unweigerlich Unternehmen, private und öffentliche Haushalte, die Menschen und damit unser Land vor besondere Herausforderungen.

Die saarländische Landesregierung schlägt als Antwort auf diese Herausforderungen vor, bis zu drei Milliarden Euro im Zuge der Einführung eines Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland bereitzustellen. Dazu soll im Rahmen eines Nachtragshaushalts für das Jahr 2022 ein Sondervermögen in Höhe von drei Milliarden Euro geschaffen werden. Zur Begründung dieser Schuldenaufnahme wird von der Landesregierung eine außergewöhnliche Notsituation gemäß dem Haushaltstabilisierungsgesetz des Saarlandes angeführt.

Das Grundgesetz sieht Ausnahmen von der Schuldenbremse vor – im Falle von Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen. Dann erlauben es die Regeln der Schuldenbremse, zusätzliche Schulden aufzunehmen, damit der Staat sich solchen außergewöhnlichen Herausforderungen mit aller Kraft stellen kann.

Die Voraussetzungen für eine solche außergewöhnliche Notsituation sind aufgrund ihres Ausnahmecharakters hoch. Der Landtag des Saarlandes hat intensiv geprüft, ob und inwieweit eine solche außergewöhnliche Notsituation derzeit gegeben ist. Diese Entscheidung muss gut begründet sein.

Dabei muss zwischen der Aufnahme zusätzlicher Schulden und der Begründung der Notsituation ein inhaltlicher und zeitlicher Zusammenhang bestehen. Nicht zuletzt der Rechnungshof hat diesen sog. „Veranlassungszusammenhang“ im Vorschlag der Landesregierung und der SPD-Fraktion im saarländischen Landtag äußerst kritisch problematisiert. Die Anhörung, die der saarländische Landtag auf Drängen der CDU-Fraktion durchgeführt hat, hat ergeben, dass die Begründung, die von der Landesregierung und der SPD-Landtagsfraktion angeführt wird, dieser Anforderung auch nach Auffassung zahlreicher Experten nicht standhält. Denn wegen des Ukraine-Krieges im Jahr 2022 eine außergewöhnliche Notsituation zu beschließen, die beispielsweise zur Begründung für eine schuldenfinanzierte energetische Gebäudesanierung im Jahr 2032 herhalten soll, ist schlicht unseriös.

Das darf nicht davon ablenken, dass das Saarland sich tatsächlich in einer Lage befindet, die eine Notlage begründet. Das Saarland befindet sich in einer ökologisch-ökonomischen Notsituation. Nach intensiver rechtlicher und ökonomischer Prüfung kommt die CDU-Fraktion im saarländischen Landtag zur Überzeugung, dass diese in der sich zuspitzenden Kumulation der ökonomischen und fiskalischen Verwerfungen durch die notwendige und dringliche Bekämpfung des Klimawandels und seiner Folgen und des Zusammentreffens mit der besonderen Struktur der Saar-Wirtschaft und ihrer Abhängigkeit von CO₂-Emissionen und der für deren Umbau notwendigen öffentlichen und privaten Investitionen besteht.

Das Saarland mit seiner deutschlandweit einzigartigen Branchenkonzentration in der Automobilbranche und dem Metallgewerbe einschließlich Stahl ist wie kein anderes Bundesland von dem notwendigen Umbau seiner Industrie hin zur Klimaneutralität betroffen.

Dem sich beschleunigenden Klimawandel stellen sich Deutschland und Europa zurecht entgegen. Im Jahr 2021 hat die EU die Klimaneutralität, das heißt das Ziel, bis 2050 keine Nettoemissionen mehr zu verursachen, rechtsverbindlich gemacht. Als Zwischenziel wurde eine Emissionsminderung von 55 Prozent bis 2030 festgelegt. Deutschlands Weg zur Klimaneutralität ist im Klimaschutzgesetz vorgezeichnet. Bis zum Jahr 2045 will Deutschland CO₂-neutral sein.

Der staatliche Auftrag, den Klimawandel zu bekämpfen, ist kein politisches Ziel neben anderen, sondern ergibt sich – so die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – unmittelbar aus der Schutzpflicht des Staats für Leben und Gesundheit der Bevölkerung, auch im Hinblick auf zukünftige Generationen. Das Bundesverfassungsgericht sagt: „Die aus Art. 2 II 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen“.

Klimaschutz für die kommenden Generationen ist daher Verfassungspflicht. Wenn dies jedoch ohne massive Wohlstandsverluste für die Menschen heute geschehen und nicht lediglich zur Verlagerung von Industrie ins Ausland führen soll, müssen wir den Umbau des industriellen Kerns der Saar-Wirtschaft erheblich beschleunigen.

Die Entscheidungen in Brüssel und Berlin zur Umsetzung der europäischen Ziele zum Klimaschutz beeinträchtigen die Saar-Wirtschaft bereits heute, weil sie erhebliche Investitionen im Hier und Jetzt notwendig machen. Die besondere Konzentration von Automotive im Land führt zum Beispiel dazu, dass das für 2035 beschlossene Aus des Verbrennermotors einem neuen Beschleunigungserfordernis für Strukturwandel gleichkommt. Die verbindlich beschlossene Reduzierung der CO₂-Emissionen stellt nicht zuletzt die Stahlproduktion vor technische und erhebliche finanzielle Herausforderungen. Die industrielle Struktur unseres Landes werden wir nur bewahren können, wenn in den kommenden Jahren massive Investitionen getätigt werden. Hierzu wird auch das Land einen Teil beitragen müssen.

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass die beschriebene "ökologisch-ökonomische Notlage des Saarlandes" eine Notsituation im Sinne von § 2 Abs. 1 HStabG darstellt, welche sich der Kontrolle des Landes entzieht und die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigt.